



Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks

Ausgabe 2021

Diese Werkstattrichtlinie ersetzt die Fassung vom 01.11.2019 und tritt am 01.01.2022 durch Beschluss der LIA Elektro Sachsen-Anhalt, LIA Elektro Sachsen und LIA Elektro Thüringen in Kraft

Herausgeber

Bundes-Installateurausschuss

Vorwort des Herausgebers

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) e.V. und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vereinbarten die aktuell gültigen „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“. Der Bundes-Installateurausschuss legt Wert darauf, dass die Sicherheit bei der Anwendung der Elektrizität in elektrischen Anlagen bei den gefahrgeneigten Elektrohandwerken vorrangige Bedeutung hat.

Um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gerecht zu werden, sind eine ausreichende Ausstattung und Kenntnisse nach der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ erforderlich.

Für das in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen ist es auf Grund der beschleunigten technischen Entwicklung ferner erforderlich, sich einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz zu unterziehen.

Juli 2021

Bundes-Installateurausschuss

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist anzuwenden für die Dauer der Eintragung eines Installationsunternehmens in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (NB) Strom gemäß Ziffer 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Diese Richtlinie enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten.

Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

2. Mindestanforderungen an Ausstattung und Kenntnisse

Die Ausstattung hat in der Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen und muss sich im uneingeschränkten Zugriff des Installationsunternehmens und der Beschäftigten befinden. Die von einem Installationsunternehmen üblicherweise zu errichtenden, zu ändernden, zu erweiternden und inbetriebzusetzenden elektrischen Anlagen sowie an deren elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandhaltungen sind vorschriftsmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und zu prüfen. Hierfür sind neben der sachlichen Ausstattung zum Prüfen und Messen auch die fachlichen Kenntnisse zur normgerechten Ausführung notwendig.

2.1 Sachliche Ausstattung

Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich die folgenden Mess- und Prüfgeräte vorzuhalten:

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401),
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2),
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3),
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4),
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6),
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7),

Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

2.2 Fachliche Kenntnisse

Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen wird insbesondere die Kenntnis des aktuellen Inhalts folgender Fachliteratur vorausgesetzt. In der Regel setzt dies den Besitz oder den Zugang zu dem aktuellen Stand folgender Fachliteratur voraus:

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (z. B. Onlinefassung als NormenBibliothek, VDE-Verlag GmbH, 10625 Berlin, <http://www.vde-verlag.de/>)
- Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung (z. B. als Buch oder E-Book in der NormenBibliothek), Beuth- Verlag GmbH, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de/>

Um die Kenntnis über den Inhalt und die Anwendung der jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen Vorschriften des Netzbetreibers (TAB) auf aktuellem Stand zu halten, sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich.

3. Überprüfung

Die Festlegung des Prozesses der Überprüfung auf Einhaltung der oben genannten Anforderungen bei Eintragung und Eintragungsverlängerungen obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber und Elektrotechniker-Handwerk soll die Einbindung des Bezirks-Installateurausschusses erfolgen.

4. Verlängerung der Eintragung

Das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung in das Installateurverzeichnis ist in der „Verfahrensordnung zur Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers“ beschrieben.